

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuz Nelterer Linie.

N^o 7.

(Ausgegeben den 25. August 1877.)

15. Regierungs-Bekanntmachung vom 27. Juli 1877,

den Abschluß eines Uebereinkommens zwischen dem Fürstenthume Neuz Nelterer Linie und dem Großherzogthume Baden wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht betreffend.

Mit Höchster Genehmigung ist zwischen Fürstlicher Landesregierung und dem Großherzoglich Badischen Staatsministerium zu Karlsruhe wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht eine gleiche Vereinbarung getroffen worden, wie solche mit den Königreichen Preußen und Sachsen zufolge der Regierungs-Bekanntmachungen vom 20. Juni vorigen Jahres (Gesetzsammlung S. 9) und vom 11. October vorigen Jahres (Gesetzsammlung S. 17) bereits besteht.

Solches wird andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der getroffenen Vereinbarung gedachten Zeugnisse über die Erfüllung der Schulpflicht im diesseitigen Staatsgebiete von dem betreffenden Volksschulinspektor, im Großherzogthume Baden von den Schulkommissionen und in den Gemeinden, wo solche nicht bestehen, von den Gemeinderäthen aufzustellen sind.

Greiz, am 27. Juli 1877.

Fürstlich Neuz-N. Landesregierung.

H a b e r.

J. Arnold.

16. Regierungs-Bekanntmachung vom 1. August 1877,

die Abänderung der Arzneitaxe betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 28. December 1876, die Abänderung der Arzneitaxe betreffend, (Gesetzsammlung v. 1876 S. 33) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Rücksicht auf die neuerdings eingetretene